

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. September 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Breda — Niederlande) — VAV-Autovermietung GmbH/Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Zuid/kantoor Roosendaal

(Rechtssache C-91/10) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Freier Dienstleistungsverkehr — Art. 49 EG bis 55 EG — Kraftfahrzeuge — Benutzung eines in einem Mitgliedstaat zugelassenen und gemieteten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat — Besteuerung dieses Fahrzeugs im letztgenannten Mitgliedstaat bei seiner ersten Benutzung auf dem inländischen Straßennetz)

(2011/C 30/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Breda

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: VAV-Autovermietung GmbH

Beklagter: Inspecteur van de Belastingdienst/Douane Zuid/kantoor Roosendaal

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Breda — Auslegung der Art. 56 AEUV bis 62 AEUV — Nationale Regelung, die die Erhebung einer Zulassungssteuer bei der ersten Benutzung eines Fahrzeugs auf dem inländischen Straßennetz vorsieht

Tenor

Die Art. 49 EG bis 55 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, wonach eine in einem Mitgliedstaat wohnhafte oder ansässige Person, die in diesem Mitgliedstaat ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes und gemietetes Kraftfahrzeug benutzt, bei der ersten Benutzung dieses Fahrzeugs auf dem Straßennetz des erstgenannten Mitgliedstaats eine Steuer vollständig zu entrichten hat, deren anhand der Dauer der Benutzung des Fahrzeugs auf diesem Straßennetz berechneter Restbetrag nach Beendigung der Benutzung zinslos erstattet wird.

⁽¹⁾ ABL C 113 vom 1.5.2010.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen (Deutschland) eingereicht am 15. Oktober 2010 — Dr. Biner Bähr, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Hertie GmbH gegen HIDD Hamburg-Bramfeld B.V. 1

(Rechtssache C-494/10)

(2011/C 30/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Essen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dr. Biner Bähr, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Hertie GmbH

Beklagte: HIDD Hamburg-Bramfeld B.V. 1

Vorlagefragen

1. Hält der EuGH auch für den Fall grundsätzlich an seiner Rechtsprechung „Seagon/Deko“ (C-339/07) fest, dass die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, gemäß Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 1346/2000 des Rates vom 29.5.2000 über Insolvenzverfahren ⁽¹⁾ zuständig sind, wenn neben einem Insolvenzanfechtungsanspruch primär Ansprüche aus Kapitalerhaltungsregeln nach einer nationalen gesellschaftsrechtlichen Anspruchsgrundlage, die wirtschaftlich auf dasselbe oder ein quantitatives „Plus“ gegenüber dem Insolvenzanfechtungsanspruch gerichtet und von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unabhängig sind, geltend gemacht werden?
2. Falls die Frage zu 1. zu verneinen ist: Fällt eine Insolvenzanfechtungsklage, deren Gegenstand zugleich und in erster Linie ein vom Insolvenzverfahren unabhängiger Anspruch ist, der vom Insolvenzverwalter auf eine gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützt wird und der wirtschaftlich auf dasselbe oder ein quantitatives „Plus“ gerichtet ist, unter die Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGVVO ⁽²⁾ oder bestimmt sich abweichend von der Entscheidung des EuGH „Seagon/Deko“ (C-339/07) die internationale Zuständigkeit hierfür nach der EuGVVO?

3. Bilden auch dann ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens im Sinne von Art. 5 Nr. 1 lit. a) EuGVVO, wenn die Verbindung der streitbeteiligten Parteien lediglich auf eine mittelbare Beziehung zurückzuführen ist, die in einer 100 %igen Beteiligung der Konzernmutter an der jeweiligen am Streit beteiligten Gesellschaft besteht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren; ABl. L 160, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; ABl. L 12, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 15. Oktober 2010 — Centre Hospitalier Universitaire de Besançon/Thomas Dutruieux, Caisse primaire d'assurance maladie du Jura

(Rechtssache C-495/10)

(2011/C 30/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'Etat

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Centre Hospitalier Universitaire de Besançon

Beklagter: Thomas Dutruieux, Caisse primaire d'assurance maladie du Jura

Vorlagefragen

1. Erlaubt die Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der Bestimmungen ihres Art. 13 die Anwendung einer Haftungsregelung, die auf der besonderen Situation der Patienten in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens beruht, soweit die Regelung den Patienten insbesondere einen Anspruch gegenüber diesen Einrichtungen selbst bei Fehlen eines Verschuldens derselben auf Ersatz der Schäden zuerkennt, die durch die Fehlerhaftigkeit der von den Einrichtungen verwendeten Produkte und Geräte verursacht worden sind, unbeschadet der Möglichkeit der Einrichtung, den Hersteller auf Gewährleistung in Anspruch zu nehmen?
2. Beschränkt die Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Haftung der Personen festzulegen, die fehlerhafte Geräte

oder Produkte im Rahmen einer Dienstleistung verwenden und dadurch dem Empfänger der Dienstleistung einen Schaden zufügen?

⁽¹⁾ Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen — Landwirtschaftsgericht (Deutschland) eingereicht am 21. Oktober 2010 — Rico Graf und Rudolf Engel gegen Landratsamt Waldshut — Landwirtschaftsamt

(Rechtssache C-506/10)

(2011/C 30/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Waldshut-Tiengen — Landwirtschaftsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rico Graf, Rudolf Engel

Beklagter: Landratsamt Waldshut -Landwirtschaftsamt

Vorlagefrage

Ist § 6 Abs. 1a des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Grundstücksverkehrsgesetz und zum Landpachtverkehrsgesetz in der Fassung vom 21. Feb. 2006 (Gesetzblatt Seite 85) mit dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ⁽¹⁾ vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. 2002, L 114, S. 6.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-508/10)

(2011/C 30/23)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und R. Troosters)

Beklagter: Königreich der Niederlande